

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Markus Hiebl

Teilnehmer:

Stadtratsmitglied	Susanne Aigner	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Silke Hartmann	
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Michael Helminger	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	ab 17:03 Uhr
Stadtratsmitglied	Hubert Kreuzpointner	bis 18:09 Uhr
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Daniel Längst	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	ab 17:03 Uhr
Stadtratsmitglied	Manfred Mertl	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	ab 18:22 Uhr
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Bernhard Schmähl	ab 17:03 Uhr
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied Thomas Ehrmann

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Daniel Beutel, Christina Klinger, Roland Eckert, Ingrid Brekalo, Marcus Kinzel,
Egon Tempelin, Gerhard Rehrl, Andrea Schenk, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:34 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.10.2023 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2023 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
3. **Bauleitplanung "Gewerbegebiet Eham"**
 - 3.1 **Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham**
 - a) **32. Änderung des Flächennutzungsplanes: Einstellung des Bauleitplanverfahrens**
 - b) **Beschluss zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**
 - 3.2 **Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eham I"**
 - a) **"Gewerbegebiet Eham": Einstellung des Bauleitplanverfahrens**
 - b) **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eham I" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**
4. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung – WAS -); Anpassung bzgl. Funkwasserzähler**
5. **Fernheizwerk Zirbenstraße:**
 - 5.1 **Gebührenkalkulation für die Fernwärmeversorgung für das Jahr 2024**
 - 5.2 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk**
 - 5.3 **Kaminsanierung bei der Wärmeerzeugungsanlage in der Zirbenstraße 6 (Fernheizwerk): Maßnahmenbeschluss**
6. **Sport- und Freizeitanlage Badylon - Anpassung der Benutzungsgebühren:**
 - 6.1 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**
 - 6.2 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**
7. **Stadtratsangelegenheiten: Ausscheiden von Stadtratsmitglied Bernhard Schmähl aus dem Stadtrat (Feststellungsbeschluss)**

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

- 8. Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing**
- 9. Informationen und Anfragen**
- 9.1 Antrag der GRÜNEN/Bürgerliste-Fraktion auf dauerhafte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Rupertusstraße (zwischen Hauptstraße und Augustinerstraße)**
- 9.2 Ersatzpflanzung im Georg-Wrede-Park**
- 9.3 Weihnachtsansprache des Ersten Bürgermeisters**
- 9.4 Weihnachtswünsche aus dem Gremium und Einladung zum nächsten Seniorencafé**
- 9.5 Dank und großes Lob an die Mitarbeiter des Bauhofs für den Einsatz beim Winterdienst**
- 9.6 Anmerkung von Stadtratsmitglied Schmähl bzgl. seiner Amtsniederlegung**
- 9.7 Markierungen in der Jahnstraße und Fußgängerzone**
- 9.8 Sachstand bzgl. Kostenverfolgung für die Maßnahmen Bauhof und Grundschule**
- 9.9 Streuen von Salz im Stadtgebiet**
- 9.10 Ampelanlage in der Reichenhaller Straße bei der Kreuzung zum Bahnhof**
- 9.11 Basketballplatz am Badylon**
- 9.12 Ausbau der Gehwege an der Münchener Straße**
- 9.13 Baumaßnahme Grundschule - Erhalt von Bäumen**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Hiebl eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 20 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

- | |
|---|
| <p>1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.10.2023 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</p> |
|---|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2023 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

- | |
|---|
| <p>2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2023 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</p> |
|---|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 14.11.2023 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

3. Bauleitplanung "Gewerbegebiet Eham"

Stadtratsmitglied Judl kommt um 17:03 Uhr zur Sitzung. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Schmähl kommt um 17:03 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Maushammer kommt um 17:03 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Am **24.09.2018** hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ und die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ausschlaggebend für die Aufstellung war ein Unternehmen aus Freilassing welches einen neuen Standort plante.

Ziel war es mitunter die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen zu decken.

Am 08.07.2019 billigte der Stadtrat der Stadt Freilassing den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes. Im Zeitraum vom 24.07.2019 – 13.09.2019 wurden diese Planungen in Folge zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nahm der Eigentümer der größten Flächen in diesem Bereich seine Zustimmung zum städtebaulichen Entwurf zurück.

Gespräche mit dem Grundstückseigentümer liefen bis Ende 2020 bzgl. möglichem Erwerb der Flächen, welche dann im Juli 2021 erworben werden konnten.

Die Stadt beschäftigte sich anschließend mit einem städtebaulichen Konzept und einer Auswahl potentieller Firmen für ein Gewerbegebiet.

Es fand eine **Anliegerversammlung** am 27.07.2022 statt, Ziel war es hier Bedenken der Anlieger aufzunehmen und in der zukünftigen Planung wo möglich, Rechnung zu tragen.

Einige Anlieger und Betroffene aus der Öffentlichkeit hatten bereits während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben. Diese Belange wurden nicht einfach ignoriert, man hat sich mit den Informationen aus der Öffentlichkeit sowie natürlich auch von den Behörden ausgehend auseinandergesetzt.

In weiterer Folge war es ebenfalls Aufgabe der Verwaltung zu prüfen, inwieweit ein **Parkhaus** im Gewerbegebiet möglich sein kann. Hierbei wurde festgestellt, dass mit einem Parkhaus zwar die Versiegelung minimiert werden könnte, die Lösungen für ein Parkhaus jedoch zu kostenintensiv ist und eine dauerhaft leistbare Abnahme der Stellflächen gewährleisten zu können, ist ebenfalls mit nur mit erheblichem Aufwand darstellbar.

Nun konnte erneut ein Bebauungsplanentwurf sowie ein Flächennutzungsplanentwurf erarbeitet werden, die Planung ist mittlerweile eine Andere aufgrund verschiedener Belange und zusätzlichen Zielen, die mitaufgenommen wurden. Zunächst werden nun jedoch verfahrensleitende Entscheidungen notwendig.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3.1 Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham

a) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

b) Beschluss zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 24.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham beschlossen. Die hier maßgebliche Variante des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung von 13.09.2019 als rahmengebend beschlossen und anschließend die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Ziel der Einleitung des Verfahrens war die Schaffung einer Grundlage, um den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können. Dies ist auch weiterhin ein Ziel, jedoch haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die einen geänderten Geltungsbereich verlangen.

Es wird das nordöstliche Gebiet, derzeit als zu rekultivierende Fläche dargestellt, in weiterer Folge mit als Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan aufgenommen. Dies ist notwendig, um den dort ansässigen Betrieb auch zukünftig an dieser Stelle gesichert zu wissen. Die ansässige Firma hat hier Kiesabbau betrieben, die Kiesgrube ist ausgeschöpft, der Kies wird nun an einer anderen Stelle gefördert, aber weiterhin in Eham verarbeitet. Die Privilegierung ist jedoch an dieser Stelle nicht mehr gegeben, weswegen eine weitere Genehmigung zum weiteren Betrieb nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Umsiedlung des Betriebes ist nicht realistisch. Nun wird der Vorschlag unterbreitet, die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, damit zukünftige Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ausgeschlossen sind.

Es wird empfohlen, die Flächen mit aufzunehmen und dafür Gewerbeflächen westlich der Bahnlinie Freilassing-Mühldorf zunächst nicht mehr im Rahmen der

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Flächennutzungsplanänderung im Bereich Eham zu bedenken. Der Stadtrat hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und 2022 eine Beauftragung an die Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung aus Kohlgrub vergeben. Die Flächen westlich der Bahnlinie Freilassing-Mühldorf im Rahmen der Gesamtüberplanung des Flächennutzungsplanes zu betrachten wird als sinnvoller erachtet.

Das Verfahren ist nun bereits seit 2018 im Gange und es haben sich maßgebliche Inhalte verändert. Um eine übersichtliche Situation herstellen zu können wird seitens der Verwaltung zur Schaffung der verfahrensrechtlichen Klarheit die Einstellung des Bauleitplanverfahrens 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen. Die Einstellung des Verfahrens ist eine verfahrensleitende Entscheidung der Stadt Freilassing, welche anwaltlich abgestimmt ist.

Im Gremium wird nachgefragt, warum das Verfahren nicht schon abgeschlossen sei, da es bereits 2018 begonnen wurde.

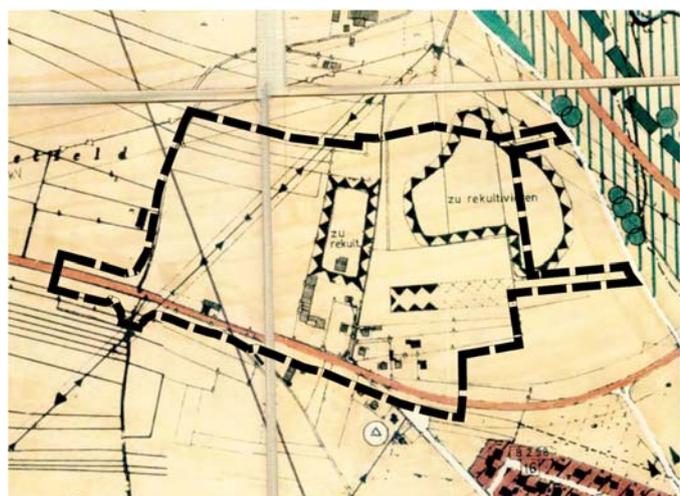
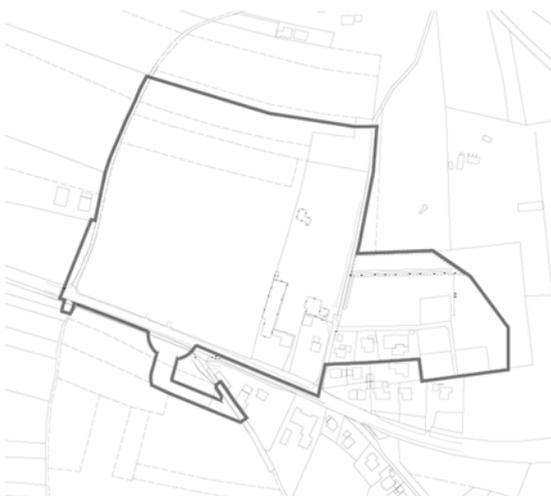
Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemeinsam mit der Entwicklung in Eham betrachtet worden sei. Im Verfahren hätten sich immer wieder Änderungen ergeben, wodurch bisher kein Abschluss des Verfahrens möglich gewesen sei.

Im Gremium wird es positiv gesehen, dass die Bahnlinie die Grenze für die Bebauung sein soll und im Bereich Lohen landwirtschaftliche Fläche beibehalten werden soll. Dies sei bereits bei der Erarbeitung des ISEKs so geplant gewesen.

Frau Klinger erläutert zur besseren Nachvollziehbarkeit die Änderungen hinsichtlich der Geltungsbereiche.

Gewerbegebiet Eham
Geltungsbereich ALT
Flächennutzungsplan
ca. 8,4 ha

Gewerbegebiet Eham
Geltungsbereich NEU
Flächennutzungsplan
ca. 15 ha



NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -



←
Fläche westlich der
Bahnlinie
Freilassing Mühldorf
ca. 16 ha
Bestandteil der alten
Flächennutzungsplanänderung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Bauleitplanverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

b) Beschluss zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Es ist auch weiterhin das Ziel der Stadt Freilassing im Bereich Eham Gewerbeflächen zu entwickeln. Neben Gewerbeflächen sind Mischgebietsflächen und Flächen für allgemeines Wohnen Teil der Planung.

Zukünftig lässt das Gebiet dann in Folge die Entwicklung der Bebauungspläne „Gewerbegebiet I und II“ zu.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing stellt in dem betreffenden Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Entsprechend ist mit einer Gewerbeflächenentwicklung die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

Dies entspricht auch der städtebaulichen Zielvorstellung der Stadt Freilassing. Im Rahmen des ISEKs wurden diese Gewerbeflächen als potentielle Gewerbeflächen ermittelt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit, dass im sogenannten Parallelverfahren eine Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans auch gleichzeitig mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgen kann.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu beschließen.

Im Gremium wird nachgefragt, welches Gebiet dann „Eham II“ wäre und ob dies durch einen positiven Beschluss in gewisser Weise schon mitentschieden werden würde.

Frau Klinger erklärt, dass für den Bereich „Eham I“ der Geltungsbereich nun weiter nach Osten gehen würde, um die Kiesabbau-Firma mitzubersichtigen. „Eham II“ könnte dann eventuell künftig auf den verbleibenden Flächen in Richtung Westen entstehen. Dies würde jedoch im Rahmen eines separaten Bebauungsplanverfahrens passieren, im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung falle hier keine Entscheidung.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, warum die Kiesgrube nicht komplett im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans enthalten sei, erläutert Frau Klinger, dass dies der historischen Darstellung des momentan geltenden Flächennutzungsplans geschuldet sei. Die Firma würde komplett im Bereich der 40. Änderung liegen.

Seitens des Gremiums wird die Frage gestellt, inwieweit durch die Änderung des Flächennutzungsplans der Fortbestand der ansässigen Firma sichergestellt werden könne.

Frau Klinger führt auf, dass die Genehmigung des Unternehmens ausgelaufen sei und ein neuer Antrag auf Betriebserlaubnis gestellt wurde. Der Antrag sei aktuell nicht genehmigungsfähig, da der Kiesabbau ausgeschöpft sei und der Kies an diesem Standort nur noch aufbereitet würde. Somit sei die Privilegierung für diesen Bereich nicht mehr gegeben. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans könnte der Beeinträchtigung öffentlicher Belange, wie zum Beispiel die widersprüchliche Festsetzung im momentan geltenden Flächennutzungsplan, abgeholfen und eine Betriebserlaubnis wieder hergestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

3.2 Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eham I"
a) "Gewerbegebiet Eham": Einstellung des Bauleitplanverfahrens
b) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eham I"
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) „Gewerbegebiet Eham“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 24.09.2018 die Einleitung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ beschlossen. Die hier maßgebliche Variante des Bebauungsplanvorentwurfes wurde in der Sitzung von 13.09.2019 als rahmengebend beschlossen und anschließend die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Verfahren ist nun bereits seit 2018 im Gange und es haben sich maßgebliche Inhalte verändert. Um eine übersichtliche Situation herstellen zu können, wird seitens der Verwaltung zur Schaffung der verfahrensrechtlichen Klarheit die Einstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ vorgeschlagen.

Die Einstellung des Verfahrens ist eine verfahrensleitende Entscheidung der Stadt Freilassing, welche anwaltlich abgestimmt ist.

Gewerbegebiet Eham



Geltungsbereich ALT
ca. 8,4 ha

Gewerbegebiet Eham I



Geltungsbereich NEU
ca. 10,2 ha

Erster Bürgermeister Hiebl verweist auf die im Verfahren eingegangenen Einwände aus der Öffentlichkeit, denen sich auch im Rahmen des neuen Verfahrens weiterhin angenommen werden würde. Es seien beispielsweise auch schon Gespräche mit Anwohnern etc., die Einwände bzw. Anregungen eingebracht hätten, geführt worden. Ein

wichtiger Punkt im Zuge des neuen Verfahrens sei eine klarere Abgrenzung des allgemeinen Wohngebiets zum Gewerbegebiet; in Form eines Mischgebiets.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Bauleitplanverfahren „Gewerbegebiet Eham“ einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

b) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Es ist auch weiterhin das Ziel der Stadt Freilassing im Bereich Eham Gewerbeflächen zu entwickeln. Neben Gewerbeflächen sind Mischgebietsflächen und Flächen für allgemeines Wohnen Teil der Planung.

Mit dem im ISEK formulierten Oberziel einer wachstumsorientierten Entwicklung von Gewerbeflächen und der expliziten Nennung der Gewerbeflächen in Eham im ISEK als potentielle Gewerbeflächen und vorrangige bauliche Entwicklungsfläche entspricht die Gewerbeflächenentwicklung im Besonderen der städtebaulichen Zielvorstellung der Stadt. Bei der Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes in Randlage spielt insbesondere auch die verkehrsminimierende Siedlungsentwicklung und die Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs eine große Rolle. Diese Punkte sind im Rahmen des ISEKs ebenfalls Bestandteil der städtebaulichen Zielvorstellung der Stadt und sind zwingend im Verfahren zu berücksichtigen.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ angestrebt:

- Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe
- Schaffung von Wohnraum
- Sicherung und Ausbau der Erschließung
- Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs

Der angestrebte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ umfasst die Flurstücke Flur-Nrn. 439/2, 612, 619/1, 619/2, 654, 655, 656/1, 656/2, 656/3, 2057/2, 2057/3, 2057/5, 2057/6, 2057/7, 2057/9, 2057/10, 2057/11, 2057/13, 2057/15, 2057/20, 2058, 2059, 2061, 2066, 2067, 2068 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 432/2, 435, 437, 656, 657, 663/1, 2050, 2056, 2057, 2074, Gemarkung Freilassing. Die detaillierte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham I“ zu beschließen.

Im Gremium wird geäußert, dass im Oktober schon über den Sachstand zum Gewerbegebiet Eham gesprochen worden sei. Es wird nachgefragt, wie es aktuell mit den Planungen aussehen würde und ob die Anregungen etc. eingearbeitet worden seien.

Frau Klinger erklärt, dass die Vorstellung der aktuellen Planungen im Januar geplant sei.

Seitens des Gremiums wird sich erkundigt, ob der Grunderwerb für die Errichtung eines Kreisverkehrs schon erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Erster Bürgermeister Hiebl erläutert, dass hierzu noch Gespräche zu führen seien. Ein Kreisverkehr sei zwar die favorisierte Variante für eine Erschließung, es gäbe aber auch Alternativen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham I“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS -); Anpassung bzgl. Funkwasserzähler

Im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2023 wird u.a. die Bayerische Gemeindeordnung geändert. Zum 01.01.2024 hebt das Änderungsgesetz u.a. die Satzungsermächtigung für Funkwasserzähler in Art. 24 Abs. 4 GO auf, da die Gemeinden über deren Einsatz bereits bundesrechtlich entscheiden können und es einer Satzungsregelung nicht mehr bedarf. Art. 24 Abs. 4 GO beschränkt sich künftig auf eine Regelung zur Gefahrenabwehr und verwendet dazu zudem den bundesrechtlich bestimmten Begriff der „Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung“.

Die Gesetzestexte bis 31.12.2023 sowie ab 01.01.2024 sind der **Anlage 1 zu TOP 4** zu entnehmen.

Nach der bundesrechtlichen Rechtslage ist der Einsatz von Funkwasserzählern erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie die Mess- und Eichverordnung.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Aufgrund dieses bundesrechtlichen Rechtsrahmens ist die bisherige Satzungsermächtigung des Art. 24 Abs. 4 GO daher künftig weder erforderlich noch geboten. Mit der Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 verlieren bisherige Satzungsregelungen zudem ihre Rechtsgrundlage, so dass die Satzungen bis dahin zu ändern sind.

Da das Bundesrecht bereits den Einsatz und Betrieb von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung regelt, wird auch das bisher in Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO geregelte Widerspruchsrecht ersatzlos gestrichen.

Laut Schreiben des StMI vom 23.08.2023 sollte ein Muster einer Wasserabgabesatzung mit Erläuterungen zum Ablauf des 31.12.2023 an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Dies ist bis dato nicht erfolgt. Frau Thimet (Bayerischer Gemeindetag) rät, § 19 a (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) der Satzung zu streichen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS -)**

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 23.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 27.10.2015, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 46 vom 10.11.2020, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

§ 19 a wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA **23 Stimmen**
NEIN **0 Stimmen**

5. Fernheizwerk Zirbenstraße:

5.1 Gebührenkalkulation für die Fernwärmeversorgung für das Jahr 2024

Der Werkausschuss und der Stadtrat beschlossen am 06.12.2022 den Arbeitspreis der Fernwärmegebühren in Höhe von netto 346,27 Euro/MWh ab 01.01.2023.

Der einzige Anbieter für Erdgaslieferungen für das Kalenderjahr 2023 waren die Stadtwerke Rosenheim mit einem Arbeitspreis von 15 ,651 Ct/kWh, netto.

Nach der Systematik der Wärmepreisbremse zahlen die Letztverbraucher (Fernwärmekunden) für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauches einen effektiven Brutto-Arbeitspreis von 9,5 ct/kWh (95,00 €/MWh).

Die Differenz in Höhe von 275,51 € zum tatsächlichen Bruttoarbeitspreis (370,51 €/MWh) wird vom Staat übernommen und den **Kunden nicht in Rechnung** gestellt.

Sollte der tatsächlicher Jahresverbrauch über 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauches hinausgehen, zahlen Sie darüber hinaus die Bruttoarbeitsgebühr nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing.

Die Stadtwerke und die Stadt Freilassing haben im ersten Halbjahr 2023 mit der Fa. KUBUS den Erdgasbezug für die Fernwärme neu ausgeschrieben. Für das Wirtschaftsjahr 2024 fällt der Erdgaspreis von 15,651 ct/kWh auf 5,5619 ct/kWh. Aus derzeitiger Sicht ist noch nicht vorhersehbar, ob es Entlastungsbeträge (Wärmepreisbremse) für das kommende Jahr 2024 geben wird.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Die Stadtwerke Freilassing sind als Antragsteller von Soforthilfe (Dezember 2022, sogenannter Dezember-Abschlag) laut EWSG, sowie für die Entlastungsbeträge für die Letztverbraucher (Fernwärmekunden) im Jahr 2023, verpflichtet für beide Hilfen die beantragten Summen von einem Wirtschaftsprüfer nochmals rechtlich überprüfen zu lassen. Die Werkleitung hat den Wirtschaftsprüfer bereits informiert und über den Ablauf in Kenntnis gesetzt.

Die Rechtsverhältnisse der Fernwärmeversorgung sind öffentlich-rechtlich durch eine Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Sicherstellung der Versorgung ist den Stadtwerken übertragen.

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt mittels geeichter Wärmezähler auf Basis der Einheit Megawattstunden – MWh.

Beschreibung der Kalkulation

Für die Fernwärmeversorgung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG).

In der beiliegenden **Anlage 1 zu TOP 5.1** vom 09.11.2023 ist die Kalkulation tabellarisch dargestellt.

In der Spalte 1 ist das Rechnungsergebnis des Jahres 2022 dargestellt.

In der Spalte 2 sind die Zahlen der Aufwendungen des ganzen Jahres 2023, hochgerechnet aus dem derzeitigen Stand der Aufwandskonten der Buchhaltung, dargestellt.

Der Verbrauch wird von dem angenommenen Verbrauch (70 %) von 3.190 MWh auf 3.400 MWh hochgerechnet. Die Fernwärmekunden haben in den ersten 3. Quartalen 2023 ca. 76 % des angenommenen prognostizierten Vergleichswertes erreicht.

In einem Beschluss des Werkausschusses wurde im September 2022 die Entscheidung getroffen einen Heizcontainer (Ölbetrieb) für die Sicherstellung des Wärmenetzes zu beauftragen.

Durch glückliche Umstände konnte eine Freilassinger Firma für die Bereitstellung und Inbetriebnahme eines Heizcontainers gewonnen werden.

Hier konnten zwischen Ende Januar und März 2023 das noch im Erdtank gelagerte, günstig eingekaufte Heizöl, ca. 60.000 Liter zu geheizt werden.

Dadurch konnte der Einkauf von teurem Erdgas in diesen Monaten gesenkt werden.

Die ansatzfähigen Kosten umfassen die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital.

In der Spalte 4 sind die Zahlen und das neue Ergebnis für das Jahr 2024 hochgerechnet.

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Auch im Jahr 2024 sind geplante Maßnahmen für die Versorgungssicherheit der Fernwärme veranschlagt:

Im Bereich der Wärmeerzeugungsanlagen müssen die beiden Kaminanlagen aus den Jahren 1972 und 1978 erneuert werden. Aufgrund des hohen Alters der beiden Kamine beauftragen die Stadtwerke Freilassing ein unabhängiges Ingenieurbüro für Immissionsschutz und Baugutachten. Es erfolgte eine schall- und bautechnische Untersuchung der beiden Anlagen. Bei dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die beiden Kaminanlagen nicht den aktuellen Vorschriften entsprechen. Derzeit laufen Rücksprachen mit den zuständigen Behörden und dem Ingenieurbüro für die zukünftige Ausführung. Geplant ist **eine** Kaminanlage mit zwei Rauchgasabführungen für die beiden Kesselanlagen.

Um weitere Kosten einzusparen (Stromkosten) werden die Stadtwerke Freilassing auf das bestehende Fernheizwerkgebäude eine PV-Anlage zu installieren.

In den letzten Jahren wurden durch ständige Sanierungsmaßnahmen die Zufahrt (Betriebsfläche) erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Der Belag der Einfahrt ist aus dem Jahre 1972 und muss instandgesetzt werden.

Im 3. Quartal 2023 wurden zwei neue Mehrfamilienhäuser im Satzungsgebiet neu angeschlossen. Es werden aktuell 218 Abnahmestellen versorgt.

Anlagekapitals und des sonstigen betriebsnotwendigen Kapitals.

Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen können sowohl aus Restbuchwerten als auch nach einer sog. Durchschnittsmethode berechnet werden. Es wurde die Restbuchwertmethode zugrunde gelegt. Nach Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 12 KommHV soll der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zwischen den marktüblichen Sollzinsen für entsprechende Finanzierungen und den Habenzinsen für Geldanlagen liegen.

Kosten für den Betrieb und den Unterhalt

Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt für die zurückliegende Zeit wurden der Buchhaltung entnommen. Die voraussichtlichen Kosten wurden möglichst genau geschätzt.

Ermittlungen der Gebühren

- Arbeitsgebühr

Art. 8 Abs. KAG enthält die Bestimmung, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Arbeitsgebühren werden nach der Menge der abgerechneten Wärmeeinheiten abgerechnet. In der vorliegenden Kalkulation wurde die voraussichtliche Wärmeabgabe für das Jahr 2024 mit 4.000 MWh angenommen.

- Grundgebühr

Art. 8 Abs. 2 KAG ermöglicht die Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten durch eine Grundgebühr. Darunter ist jedoch keine Mindestgebühr oder Zählergebühr zu verstehen. Die Zulässigkeit einer Grundgebühr wurde in mehreren Urteilen des BVerwG und des BayVGH bestätigt. Als Obergrenze für die Erhebung gilt, dass auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfinden muss. Die Bemessung erfolgt nach der Lieferbereitschaft und der Vorhaltung. Zu den verbrauchsunabhängigen Kosten gehören die Verzinsung des Kapitals, die zeitabhängigen Abschreibungen sowie die Unterhaltung der Produktionsanlagen und die Mindestverwaltung des Unternehmens. Bereits in den früheren Gebührenberechnungen wurde darauf geachtet, den Großteil der Fixkosten in die Grundgebühr einzurechnen.

Für den Kalkulationszeitraum Januar bis Dezember 2024 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Grundgebühr [1000 KJ/h]: 13,00 € gleichbleibend

Arbeitsgebühr [MWh]: von 346,27 € auf 114,30 €

Arbeitskreis Fernwärme

Am 06. November 2023 wurde bei einer Besprechung dem AK die vorläufige Fernwärmekalkulation für das Jahr 2024 ausführlich und detailliert erläutert. Der Arbeitskreis stimmt der Kalkulation und der Gebührenfestlegung zu.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage der vorgelegten Neu-Kalkulation die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt:

Die Arbeitsgebühr wird von 346,27 Euro/MWh auf 114,30 Euro/MWh gesenkt.

Die Grundgebühr bleibt unverändert auf 13 Euro/KJ/h.

Die kalkulatorischen Zinsen sind unverändert bei 2 %.

Der gesetzliche Mehrwertsteuersatz ist jeweils hinzuzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

5.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk

Aufgrund der Gebührenkalkulation für die Fernwärmeversorgung (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt) ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk

Vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 13.12.2022 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „346,27“ durch die Zahl „114,30“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

5.3 Kaminsanierung bei der Wärmeerzeugungsanlage in der Zirbenstraße 6 (Fernheizwerk): Maßnahmenbeschluss
--

Stadtratsmitglied S. Standl verlässt um 17:34 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

An der Wärmeerzeugungsanlage müssen die beiden Kaminanlagen aus den Jahren 1972 und 1978 erneuert werden. Aufgrund des hohen Alters der beiden Kaminanlagen, wurde ein unabhängiges Ingenieurbüro beauftragt, um die Bausubstanz und Immission zu überprüfen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter vom Landratsamt BGL wurde die Fa. C.Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik beauftragt. Bei dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die beiden Kaminanlagen nicht den aktuellen Vorschriften entsprechen laut Gutachten.

Derzeit laufen Rücksprachen mit den zuständigen Behörden (LRA-BGL/Bezirkskaminkehrer) und dem Ingenieurbüro über den Ablauf und Ausführung dieser Maßnahme.

Geplant ist nur **eine** Kaminanlage mit zwei Rauchgasabführungen in einem Korpus für beide Kesselanlagen.

Diese Maßnahme beläuft sich auf ca. 120.000 € netto.

Im Gremium wird auf die Aussage im Sachverhalt verwiesen, nach der die Kaminanlagen nicht mehr den aktuellen Vorschriften entsprechen und nachgefragt, ob seit 1972 bzw.

1978 bis jetzt immer alles in Ordnung gewesen sei. Denn bei Privathaushalten würde auch regelmäßig der Kaminkehrer kommen.

Erster Bürgermeister Hiebl führt auf, dass eine solche Kaminanlage nicht mit einer Anlage in einem Einfamilienhaus verglichen werden könne, da die Wartung usw. aufwendiger sei. Die Anlage hätte eine Leistung von 3,2 MW. Im Fernheizwerk seien mittlerweile schon die Kesselanlagen sowie die Pumpen und Steuerung etc. erneuert worden, um dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Maßnahme sei durchaus sinnvoll, auch wenn künftig regenerative Energien eingesetzt würden. Denn man brauche ohnehin einen Puffer zur Abdeckung der Spitzenlast.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Sanierungsmaßnahme Erneuerung der Kaminanlagen bei der Wärmeerzeugungsanlage in der Zirbenstraße 6 in Höhe mit den derzeit kalkulierten Kosten von ca.120.000 Euro, netto.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	1 Stimme

6. Sport- und Freizeitanlage Badylon - Anpassung der Benutzungsgebühren:

6.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Stadtratsmitglied S. Standl kehrt um 17:41 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Aufgrund der steigenden Energie-, Personal-, Verbrauchs- und Unterhaltskosten sollte eine Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon überdacht werden.

Seit der Neueröffnung 2019 wurden die damals beschlossenen Eintrittsgebühren nicht erhöht. Leider konnten wir seitdem kein „normales Betriebsjahr“ verzeichnen, Corona und Energiekrisen sind die Gründe dafür. Das Jahr 2022 kann aus Sicht der Bäderverwaltung nicht vollwertig betrachtet werden: Bis Ostern 2022 galten noch Coronaauflagen, ab September 2022 war das Hallenbad aufgrund der Energiekrise eingeschränkt geöffnet, Temperatursenkungen, Schließungen des Dampfbades haben zu Besucherverzerrungen geführt.

Die Gesamtbesucherzahlen im Jahr **2022** lagen bei **83.952 Gästen**. Die Einnahmen aus den Badegebühren des Hallenbades lagen bei **brutto 267.834,57 €** bzw. netto

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

250.312,68 €. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahr 2022 sind der **Anlage 1 zu TOP 6.1** zu entnehmen.

Das Jahr **2023** wurde für die Zeit vom 01.01. bis zum 13.11.23 ausgewertet. Aktuell liegen wir bei **93.670 Gästen**. Die Umsätze des Hallenbades bis zum heutigen Tag liegen bei **brutto 276.037,17 €** bzw. netto 257.978,66 €.

Bei der Prognose für die Zukunft hat die Bäderverwaltung die Besucherzahlen von 01.01. bis 13.11. des Jahrs 2023 um 15 % erhöht. Das scheint ein realistisch geschätzter Wert bis zum Jahresende. Es wird damit von ca. **107.700 Gästen** und ca. **brutto 318.000 €** bzw. netto 297.196,26 € Umsatz zum Jahresende ausgegangen.

Bei Annahme einer Besucherzahl von ca. 107.000 und der vorgeschlagenen Gebühren würden die zukünftigen Jahresumsätze geschätzt bei ca. **brutto 467.738 €** bzw. netto 437.138,32 € liegen (siehe **Anlage 2 zu TOP 6.1**).

Folgender Vorschlag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses am 21.11.2023 erarbeitet:

	bisher	neu
Gebühren Hallenbad:		
gebührenfrei	Kinder bis 6 Jahre	Kinder bis 4 Jahre
Einzeleintritt	7 €	9 €
ermäßigter Einzeleintritt	5 € <ul style="list-style-type: none">• für Kinder ab 6 Jahren• Eltern oder Großeltern bzw. Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder	7 € <ul style="list-style-type: none">• für Kinder ab 4 Jahren• Eltern oder Großeltern bzw. Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab 4 Jahren
Schwimmertarif	3 € Badezeit 1,5 h	5 € Badezeit 2 h

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

geschlossene Schulklassen gebührenfrei	alle Freilassinger Schulen	Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing
pro Schüler, Begleitpersonen und Lehrer außerhalb des öffentlichen Badebetriebs andere Schulen	3 €	5 €
Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke pro Person	2 €	3 €
Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke pro Person	3 €	5 €
VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke pro Person	2 €	3 €
Ergänzung Verwaltung: Nachzahlgebühr <i>läge ansonsten über Tagestarif Erwachsener</i>	5 €	4 €
200er-Geldwertkarten	20 % Ermäßigung	sollen auslaufen
Transponderchip: maximal aufbuchbar (Erw.)	50 €	100 €
Schadensersatzpauschale (Erw.)	50 €	100 €
Ersatzchip	10 €	15 €
Gebühren Sporthalle: Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.)	60 €	90 €
Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.)	20 €	30 €

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.)	20 €	30 €
Schulungsraum je Stunde (60 min.)	10 €	20 €

Hallenbad:

Die Rabattierungen der Geldwertkarten würden sich bei der neu vorgeschlagenen Gebührenerhöhung beim Einzeleintritt folgendermaßen auswirken:

		50er	100er	200er
		5 %	10 %	20 %
Erwachsene Tag	9,00 €	8,55 €	8,10 €	7,20 €
ermäßigt Tag	7,00 €	6,65 €	6,30 €	5,60 €
Schwimmertarif	5,00 €	4,75 €	4,50 €	4,00 €

Vergleiche mit Rupertustherme (Familienbad), Bad Reichenhall - siehe **Anlage 3 zu TOP 6.1**

Die vorgenannten Änderungen sind in als **Anlage 4 zu TOP 6.1** beigefügtem Entwurf eingearbeitet (in Gelb dargestellt).

Bezüglich der Gebührenfreiheit für Kinder ist Erster Bürgermeister Hiebl der Meinung, dass die sechs Jahre beibehalten werden sollten. Denn für die Wassergewöhnung sei das Alter von 5-6 Jahren ideal und die Kinder sollen regelmäßig zum Schwimmen gehen. Außerdem sei das Badylon auch ein Familienbad.

Im Gremium wird aufgeführt, dass die Gebührenfreiheit für Kinder bis zum Alter von vier Jahren in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses festgelegt worden sei und sich jetzt auch daran gehalten werden sollte bzw. dies Gegenstand der Abstimmung sein sollte. Für die gesamte Badylon-Anlage würden jährlich knapp 2 Mio. € an Ausgaben anfallen. Mit Eintrittten könnten derzeit jährlich ca. 250.000 € erzielt werden. Dies seien einfach zu wenige Einnahmen, das Badylon müsste finanzierbarer gemacht werden. Denn in den nächsten Jahren sei der Haushalt angespannt, da viele hohe finanzielle Belastungen auf die Stadt zukommen würden.

Seitens des Gremiums wird geäußert, dass kein Gesamtergebnis im Blick wäre, wenn über alle Punkte nochmals einzeln diskutiert würde und diese ggf. abgeändert würden. Außerdem wäre dann die Diskussion im Rahmen der Vorberatung „für die Katz“ gewesen.

Im Gremium wird festgestellt, dass Preiserhöhungen immer schwierig seien. Ohne würde es aber auch nicht funktionieren.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Aus den Reihen des Stadtrats kommt der Einwand, dass die Erhöhungen viel zu hoch seien (vor allem für Familien) und die Anpassungen moderater erfolgen sollten.

Zu den angedachten Erhöhungen für die Vereine, wird im Gremium darauf hingewiesen, dass diese 50 % betragen würden und im Gegensatz dazu bei anderen Bereichen die Erhöhungen niedriger seien. So würden Ehrenamtliche tangiert werden. Zudem würden Vereine die Gebühren auf ihre Mitglieder umlegen. Das Alter der Kinder (Gebührenfreiheit bis 4 bzw. 6 Jahre) würde bei den Vereinen nicht berücksichtigt werden.

Erster Bürgermeister Hiebl führt zum Punkt Geldwertkarten folgende Vorteile sowie Argumente, die für die Beibehaltung der 200er-Karten sprechen würden, sowie die bisherigen Verkaufszahlen auf:

**2019: Verkauf von 580 Stück und eine Aufladung
2020: Verkauf von 146 Stück und 17 Aufladungen
2021: Verkauf von 61 Stück und 27 Aufladungen
2022: Verkauf von 140 Stück und 84 Aufladungen
2023: bisher Verkauf von 190 Stück und 101 Aufladungen
Gesamt: Verkauf von 1.117 Stück und 230 Aufladungen**

Somit seien seit der Neueröffnung 269.400 € durch die 200er-Geldwertkarten eingenommen worden, trotz 2,5 Jahre Corona.

Durch die Karten würde die Bindung von Stammgästen erfolgen und die Zufriedenheit gesteigert; die Gastronomie im Hallenbad durch das Konsumverhalten der Gäste gestärkt; das Freibad kann mitgenutzt werden; die Karte ist übertragbar und kann somit beispielsweise an Freunde ausgeliehen werden, wodurch weitere Gäste gewonnen werden könnten; werden als Geschenkgutscheine gekauft; bargeldloses Bezahlen ist möglich; können längere Zeit genutzt werden, ohne das ein ständiges Aufladen erforderlich ist; vor allem werden die Karten von Familien und Sportschwimmern aus der Region genutzt.

Seitens des Gremiums wird betont, dass sich in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses dazu entschieden worden sei, die 200er-Geldwertkarten wegfällen zu lassen, da die Rabattierung von 20 % zu hoch sei. Zudem könnte sich ohnehin nicht jeder eine 200 €-Karte leisten. Der Kostendeckungsbeitrag für das Badylon müsste durch die Preiserhöhungen gesteigert werden und der Wegfall der hohen Rabattierung würde dazu einen großen Teil beitragen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob die Gebühren für die Hallenbelegung auch für Freilassinger Vereine gelten würden.

Frau Schenk erklärt, dass die Nutzung der Halle durch Freilassinger Vereine nach wie vor gebührenfrei sei.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

a) Gebührenfreiheit für Kinder bis 4 Jahre

Abstimmungsergebnis:

JA	17 Stimmen
NEIN	6 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

b) Einzeleintritt: 9 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	1 Stimme

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

c) ermäßigter Eintritt: 7 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

d) ermäßigter Eintritt für Kinder ab 4 Jahren

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	5 Stimmen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- e) ermäßigter Eintritt für Eltern oder Großeltern bzw. Elternteil oder Großelternanteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab 4 Jahren

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	1 Stimme

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- f) Schwimmertarif: 5 Euro (Badezeit 2 Stunden)

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	1 Stimme

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- g) Gebührenfreiheit für Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- h) geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing stehen, sowie von auswärtigen Gemeinden pro Person außerhalb des öffentlichen Badebetriebes: 5 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- i) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke: 3 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	3 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- j) Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke pro Person: 5 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- k) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke pro Person: 3 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

- l) Nachzahlgebühr bei Überschreiten der Benutzungs-, Trainings- oder Kursdauer (Schwimmertarif, Vereine, VHS): 4 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

m) Auslaufen der 200er-Geldwertkarten

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

n) Transponderchip:

n.a) maximale Aufbuchung (Erwachsene):	100 Euro
n.b) Schadenersatzpauschale (Erwachsene):	100 Euro
n.c) Ersatzchip:	15 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

a) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.): 90 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

b) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.): 30 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

c) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.): 30 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei den Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Sport- und Freizeitanlage Badylon:

d) Schulungsraum pro Stunde (60 min.): 20 Euro

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021 (Bek.-Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 21.03.2023, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Gebührenfreiheit:
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dasselbe gilt für das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder bzw. Enkelkinder einer Familie in Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternanteils.

Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Der ermäßigte Einzeleintritt nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gilt für
- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
 - Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - Rentner und Pensionisten,
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternanteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 4. Lebensjahr.“

3. Es wird folgender neue § 4 Absatz 6 eingefügt:

- „(6) 200er-Geldwertkarten werden nicht aufgeladen. Restguthaben können aufgebraucht werden.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 100,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden.“

5. § 7 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Zugangsberechtigung

- a) Einzeleintritt 9,00 €

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

- | | |
|---|---------|
| b) ermäßigter Einzeleintritt nach § 4 Abs. 2 | 7,00 € |
| c) Schwimmertarif (§ 13 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeiteinrichtung Badylon) | 5,00 € |
| d) geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing stehen, sowie von auswärtigen Gemeinden pro Person außerhalb des öffentlichen Badebetriebes | 5,00 € |
| e) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke:
Einzeleintritt pro Person | 3,00 € |
| Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke:
Einzeleintritt pro Person | 5,00 € |
| f) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke:
Einzeleintritt pro Person | 3,00 €" |

6. § 7 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

- „2. Nachzahlgebühr
bei Überschreiten der Benutzungs-, Trainings- oder Kursdauer nach Ziffer 1 Buchstaben c), e) und f) 4,00 €“

7. § 7 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Geldwertkarten
- | | |
|--|-----------|
| 50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung) | 50,00 € |
| 100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung) | 100,00 €“ |

8. § 7 Ziffer 6 erhält folgende neue Fassung:

- „6. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip
(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)
- | | |
|---|----------|
| a) Schadenersatzpauschale | |
| a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| a.b) Erwachsene | 100,00 € |
| b) Ersatztransponderchip | 15,00 €“ |

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

9. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | 90,00 € |
| b) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | 30,00 € |
| c) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | 30,00 € |
| d) Schulungsraum je Stunde (60 min.) | 20,00 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing,

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	1 Stimme

6.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon
--

Aufgrund der Änderung der Benutzungsdauer für den Schwimmertarif in der Sport- und Freizeitanlage Badylon von eineinhalb Stunden auf zwei Stunden ist die Benutzungssatzung entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Vom

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021 (Bek.-Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 19.07.2022, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 erhält folgende (neue) Fassung:

„(4) Die Benutzungsdauer für den Schwimmertarif beträgt zwei Stunden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT FREILASSING
Freilassing,

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

7. Stadtratsangelegenheiten: Ausscheiden von Stadratsmitglied Bernhard Schmähl aus dem Stadtrat (Feststellungsbeschluss)

Stadratsmitglied Kreuzpointner verlässt um 18:09 Uhr die Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Schmähl ist bei diesem Tagesordnungspunkt gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt und wechselt deshalb um 18:09 Uhr auf einen Besucherplatz. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Bernhard Schmähl hat in der Stadtratssitzung am 14.11.2023 bekanntgegeben und mit Schreiben vom 20.11.2023 bestätigt, dass er mit Ablauf des 31.12.2023 sein Mandat als Stadratsmitglied niederlegt.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine gewählte Person das Amt niederlegen; Art. 19 GO (Vorliegen eines wichtigen Grundes) findet keine Anwendung.

Der Stadtrat hat die Niederlegung des Amtes festzustellen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Stadratsmitglied Bernhard Schmähl kann aufgrund seiner persönlichen Beteiligung (Art. 49 GO) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Im Gremium wird die Frage gestellt, ob die Frist für die Niederlegung des Mandats beliebig gewählt werden könnte. Denn bisher sei es üblich gewesen, dass ein ausscheidendes Mitglied mit sofortiger Wirkung das Amt niedergelegt hätte.

Frau Schenk erklärt, dass es keine Bestimmung hinsichtlich der Frist für die Amtsniederlegung geben würde. Es sei Wunsch von Herrn Schmähl gewesen, das Amt zum Jahresende niederzulegen.

Erster Bürgermeister Hiebl überreicht Herrn Schmähl ein Abschiedsgeschenk und bedankt sich für die Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt: Die Niederlegung des Amtes von Herrn Bernhard Schmähl als Stadratsmitglied wird mit Ablauf des 31.12.2023 festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

8. Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing

Stadtratsmitglied Schmähl ist nicht mehr persönlich beteiligt. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke bei Beträgen über 2.000,00 € im Einzelfall.

Folgendes Schenkungsangebot liegt vor:

- a) E-Lastenfahrrad in Wert von 3.299,00 € von der Firma experience consulting GmbH, im Rahmen einer Verlosung bei der bayernweiten Siegerehrung des „STADTRADELN“

Es liegen keine sonstigen Liefer- u. Auftragsverhältnisse vor, die in Zusammenhang mit der Schenkung gebracht werden können.

Herr Rehrl weist darauf hin, dass keine Genehmigung erforderlich sei, da das Lastenrad im Rahmen einer Verlosung gewonnen wurde und somit keine Schenkung vorliegt. Somit würde dieser Punkt nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Gremium wird nachgefragt, ob schon feststehen würde, wie das Lastenrad der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Herr Beutel erklärt, dass dies gerade ausgearbeitet würde. Wahrscheinlich würde die Verleihung des Rads anhand eines zu zahlenden Pfandbetrags erfolgen. Start soll im nächsten Jahr sein. Außerdem würde man sich auf Namenssuche für das Lastenfahrrad begeben, da dies bei Lastenrädern üblich sei.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9. Informationen und Anfragen

9.1 Antrag der GRÜNEN/Bürgerliste-Fraktion auf dauerhafte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Rupertusstraße (zwischen Hauptstraße und Augustinerstraße)

Die GRÜNE/Bürgerliste-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 26.09.2023, dass „der Stadtrat beschließen möge, dass die derzeit bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 entlang der Rupertusstraße, Höhe Fußgängerüberweg an der Lindenstraße, dauerhaft beibehalten werden solle. Die Geschwindigkeitsbeschränkung solle zusätzlich unmittelbar vor dem Fußgängerüberweg in westlicher Richtung ausgeschildert werden (Zeichen 274, Anlage StVO)“ (**Anlage 1 zu TOP 9.1**).

Dazu holte die Verwaltung eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Freilassing ein. Im Ergebnis befürwortet die Polizei, in der Rupertusstraße (zwischen Hauptstraße und Augustinerstraße) die zulässige Höchstgeschwindigkeit dauerhaft auf 30 km/h zu beschränken (**Anlage 2 zu TOP 9.2**); das städtische Ordnungsamt stimmt dieser Auffassung uneingeschränkt zu.

Die dazu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung mit konkretem Beschilderungsplan nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO wird derzeit erstellt und in diesem Zuge vom Bauhof die benötigten Verkehrszeichen umgehend bestellt und anschließend aufgestellt.

Dritter Bürgermeister Hartmann stellt die Frage, ob die Standorte der Beschilderung noch angepasst werden könnten. Denn aktuell sei aus Richtung des Kreisverkehrs kommend, das erste Schild ca. auf Höhe des Wiener Bräu und das nächste Schild nach der Einmündung in die Lindenstraße. Es sollte jedoch direkt ein Schild beim Fußgängerüberweg zur Unterführung vorhanden sein, da dies die gefährliche Stelle in diesem Abschnitt sei.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert Überprüfung zu.

Stadtratsmitglied Rilling würde gerne wissen, warum der Antrag auf Verwaltungsebene abgearbeitet worden sei. Normalerweise würden Anträge doch zur Abstimmung im Gremium vorgelegt.

Frau Schenk erklärt, dass es mehrere Organe in einer Gemeinde geben würde. Zum einen den Stadtrat mit seinen Ausschüssen, zum anderen den Ersten Bürgermeister. Laut Geschäftsordnung sei der Erste Bürgermeister für vorliegende Angelegenheit zuständig und deshalb sei der Antrag über den Ersten Bürgermeister abgewickelt worden.

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass auch die Polizei die Beschilderung befürwortet hätte und deshalb schnellstmöglich umgesetzt worden sei.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.2 Ersatzpflanzung im Georg-Wrede-Park

Erster Bürgermeister Hiebl weist bzgl. der geplanten Ersatzpflanzung im Georg-Wrede-Park darauf hin, dass bisher noch keine Ersatzpflanzung vorgenommen worden sei. Diese soll in den nächsten zwei Wochen erfolgen. Diese Platane hätte einen Stammumfang von ca. 30-35 cm. Die Kiefer stehe schon ein paar Jahre an diesem Platz.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.3 Weihnachtsansprache des Ersten Bürgermeisters

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau kommt um 18:22 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Hiebl richtet folgende Worte an den Stadtrat und alle Anwesenden:

„Lieber 2. Bürgermeister Josef Kapik, lieber 3. Bürgermeister Wolfgang Hartmann, liebe Stadtratskolleginnen und –kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein erlebnisreiches und ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. An dieser Stelle möchte ich mich für die erbrachte ehrenamtliche Leistung und den Einsatz ganz herzlich bei Ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern, die zum Gelingen vieler herausragender Festlichkeiten in diesem Jahr beitrugen, bedanken. Ein Festjahr in dem die Freilassinger gezeigt haben, was man mit Zusammenhalt, Ehrgeiz und Engagement schaffen und auf den Weg bringen kann. Vielen Dank nochmals dafür. Dennoch bleibt in der „staden Zeit“ auch etwas zum Nachdenken. Dazu möchte ich Ihnen ein paar Worte vorlesen:

Das Paradox unserer Zeit

Das Paradox unserer Zeit ist: Wir haben hohe Gebäude, aber eine niedrige Toleranz, breite Autobahnen, aber enge Ansichten.

Wir verbrauchen mehr, aber haben weniger, machen mehr Einkäufe, aber haben weniger Freude.

Wir haben größere Häuser, aber kleinere Familien, mehr Bequemlichkeit, aber weniger Zeit, mehr Ausbildung, aber weniger Vernunft, mehr Kenntnisse, aber weniger Hausverstand, mehr Experten, aber auch mehr Probleme, mehr Medizin, aber weniger Gesundheit.

Wir rauchen zu stark, wir trinken zu viel, wir geben verantwortungslos viel aus; wir lachen zu wenig, fahren zu schnell, regen uns zu schnell auf, gehen zu spät schlafen, stehen zu müde auf; wir lesen zu wenig, sehen zu viel fern, beten zu selten.

Wir haben unseren Besitz vervielfacht, aber unsere Werte reduziert. Wir sprechen zu viel, wir lieben zu selten und wir hassen zu oft.

Wir wissen, wie man seinen Lebensunterhalt verdient, aber nicht mehr, wie man lebt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Wir haben dem Leben Jahre hinzugefügt, aber nicht den Jahren Leben. Wir kommen zum Mond, aber nicht mehr an die Tür des Nachbarn. Wir haben den Weltraum erobert, aber nicht den Raum in uns. Wir machen größere Dinge, aber keine Besseren.

Wir haben die Luft gereinigt, aber die Seelen verschmutzt. Wir können Atome spalten, aber nicht unsere Vorurteile.

Wir schreiben mehr, aber wissen weniger, wir planen mehr, aber erreichen weniger.

Wir haben gelernt schnell zu sein, aber wir können nicht warten.

Wir machen neue Computer, die mehr Informationen speichern und eine Unmenge Kopien produzieren, aber wir verkehren weniger miteinander.

Es ist die Zeit des schnellen Essens und der schlechten Verdauung, der großen Männer und der kleinkarierten Seelen, der leichten Profite und der schwierigen Beziehungen.

Es ist die Zeit des größeren Familieneinkommens und der Scheidungen, der schöneren Häuser und des zerstörten Zuhauses.

Es ist die Zeit der schnellen Reisen, der Wegwerfwindeln und der Wegwerfmoral, der Beziehungen für eine Nacht und des Übergewichts.

Es ist die Zeit der Pillen, die alles können: sie erregen uns, sie beruhigen uns, sie töten uns.

Es ist die Zeit, in der es wichtiger ist, etwas im Schaufenster zu haben, statt im Laden, wo moderne Technik einen Text wie diesen in Windeseile in die ganze Welt tragen kann, und wo sie die Wahl haben:

das Leben ändern - oder diesen Text und seine Botschaft wieder zu vergessen.

Denkt daran, mehr Zeit denen zu schenken, die Ihr liebt, weil sie nicht immer mit Euch sein werden.

Sagt ein gutes Wort denen, die Euch jetzt voll Begeisterung von unten her anschauen, weil diese kleinen Geschöpfe bald erwachsen werden und nicht mehr bei Euch sein werden.

Schenkt dem Menschen neben Euch eine innige Umarmung, denn sie ist der einzige Schatz, der von Eurem Herzen kommt und Euch nichts kostet. Sagt dem geliebten Menschen: „Ich liebe Dich“ und meint es auch so.

Ein Kuss und eine Umarmung, die von Herzen kommen, können alles Böse wiedergutmachen. Geht Hand in Hand und schätzt die Augenblicke, wo Ihr zusammen seid, denn eines Tages wird dieser Mensch nicht mehr neben Euch sein.

Findet Zeit Euch zu lieben, findet Zeit miteinander zu sprechen. Findet Zeit, alles was Ihr zu sagen habt miteinander zu teilen, denn das Leben wird nicht gemessen an der Anzahl der Atemzüge, sondern an der Anzahl der Augenblicke, die uns des Atems berauben.

Rückblickend auf das Jubiläumsjahr und mit einem Ausblick auf das Jahr der 70-jährigen Stadterhebung wünsche ich uns allen, den Verantwortlichen im Stadtrat, unseren Bürgerinnen und Bürgern und unserer Stadt Freilassing, dass wir den gleichen Vorsatz wie unsere Vorgänger erfüllen:

....“uns durch Arbeit, Fleiß und Leistung ein gütiges Schicksal zu verdienen“.... und uns im Sinne des Gemeinwohls für die Belange unserer Stadt einsetzen.

Frieden schaffen und Gemeinwohl fördern oder den gemeinen Nutzen. Aufgaben, die nur miteinander und nicht gegeneinander gemeistert werden können.

Aufgaben, die nur generationenübergreifend gemeistert werden können.

Aufgaben, die nur mit den uns anvertrauten Werten und mit Mut und Zuversicht gemeistert werden können.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Ihnen allen Wünsche ich an dieser Stelle viele Augenblicke, die uns den Atem berauben und eine ruhige und stille Adventszeit im Kreise Ihrer Lieben.“

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.4 Weihnachtswünsche aus dem Gremium und Einladung zum nächsten Seniorencafe

Stadtratsmitglied Eder wünscht allen Anwesenden eine gesegnete Weihnachtszeit und viel Kraft für das neue Jahr.

Außerdem lädt **Herr Eder** alle herzlich zum nächsten (Weihnachts-)Seniorencafe am 13.12.23 ein.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.5 Dank und großes Lob an die Mitarbeiter des Bauhofs für den Einsatz beim Winterdienst

Stadtratsmitglied Albrecht spricht ein großes Lob an die Mitarbeiter des Bauhofs aus, die beim Winterdienst im Einsatz waren. Diese hätten Höchstleistungen beim Freischaufeln der Straßen etc. erbracht. **Frau Albrecht** bittet dies weiterzugeben.

Erster Bürgermeister Hiebl wird dies gerne weitergeben.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.6 Anmerkung von Stadtratsmitglied Schmähl bzgl. seiner Amtsniederlegung

Stadtratsmitglied Schmähl führt auf, dass er sich bewusst dazu entschieden habe, sein Amt erst zum Jahresende niederzulegen. Ansonsten hätte es den Anschein erwecken können, dass es sich um eine Kurzschlussreaktion gehandelt hätte. **Herr Schmähl** lädt alle Mitglieder des Stadtrats im Anschluss an die Sitzung zu einem gemütlichen Umtrunk im Schmuggler ein.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.7 Markierungen in der Jahnstraße und Fußgängerzone

Stadtratsmitglied S. Standl erkundigt sich warum in der Jahnstraße und Fußgängerzone Kreuzmarkierungen auf den Straßen- bzw. Gehwegplatten seien.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass bei den markierten Platten Mängel bzw. Beschädigungen festgestellt worden seien.

Stadtratsmitglied S. Standl bittet die losen Platten in der Jahnstraße endlich zu befestigen, da diese bereits seit einiger Zeit locker seien.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass der Mangel beim Erdgasanschluss entstanden sei. Bzgl. Mängelbeseitigung müsse auch die ausführende Firma miteinbezogen werden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.8 Sachstand bzgl. Kostenverfolgung für die Maßnahmen Bauhof und Grundschule

Stadtratsmitglied S. Standl erkundigt sich erneut nach dem Sachstand bzgl. der Kostenverfolgung für die Maßnahmen Bauhof und Grundschule, da bisher immer noch keine aktuelle Information an die Stadtratsmitglieder erfolgt sei.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses im Rahmen der Haushaltsberatungen über den Sachstand informiert werden würde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.9 Streuen von Salz im Stadtgebiet

Stadtratsmitglied Riehl stellt die Frage, ob es erlaubt sei, im Stadtgebiet Salz zu streuen. Denn dies sei schädlich für die Natur.

Stadtratsmitglied Mertl führt auf, dass dies seines Wissens nicht verboten sei.

Stadtratsmitglied Riehl bittet darum, bei den Erläuterungen im Stadtjournal bzgl. Räum- und Streupflicht künftig auch darauf hinzuweisen, dass Split und kein Salz gestreut werden sollte.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.10 Ampelanlage in der Reichenhaller Straße bei der Kreuzung zum Bahnhof

Stadtratsmitglied Hasenknopf würde gerne wissen, warum bei der Kreuzung in der Reichenhaller Straße zum Bahnhof nun keine Rechtsabbiegespur mehr vorhanden sei.

Erster Bürgermeister Hiebl meint, dass dies mit der Verortung des Fußgängerüberweges zu tun hätte, würde sich jedoch nochmals nach den genauen Hintergründen erkundigen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.11 Basketballplatz am Badylon

Stadtratsmitglied Hasenknopf weist darauf hin, dass vom Basketballplatz am Badylon aufgrund eines fehlenden Zaunes o. Ä. häufig Bälle auf den Aumühlweg rollen würden und Kinder auf die Straße nachlaufen würden. **Herr Hasenknopf** ist der Meinung, dass dagegen etwas unternommen werden sollte.

Erster Bürgermeister Hiebl führt auf, dass der Hinweis weitergegeben werden könne. Aber auch die Eltern hätten eine gewisse Aufsichtspflicht für ihre Kinder und viele seien schon alt genug, um nicht blindlings auf die Straße zu laufen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.12 Ausbau der Gehwege an der Münchener Straße

Stadtratsmitglied Helminger stellt die Frage, wer beim Ausbau der Gehwege an der Münchener Straße die Baustellensicherungspflicht hätte, da nun der Fall eingetreten sei, dass die Witterung aktuell nicht mitspielen würde.

Erster Bürgermeister Hiebl sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.13 Baumaßnahme Grundschule - Erhalt von Bäumen

Stadtratsmitglied Riehl verweist auf die Baumaßnahme zum Neubau der Grundschule, bei der der Erhalt von zwei größeren Bestandsbäumen vereinbart worden sei. Derzeit seien jedoch noch keine Maßnahmen zum Baumschutz ersichtlich.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass ein entsprechender Baumschutz bei Beginn der Neubaumaßnahme vorgesehen würde. Bisher hätten nur die Abbrucharbeiten stattgefunden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 14
vom 4. Dezember 2023
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt
Erster Bürgermeister Hiebl die öffentliche Sitzung um 18:34 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 23.01.2024 genehmigt.

Freilassing, 18.01.2024
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.